

Umwelt

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

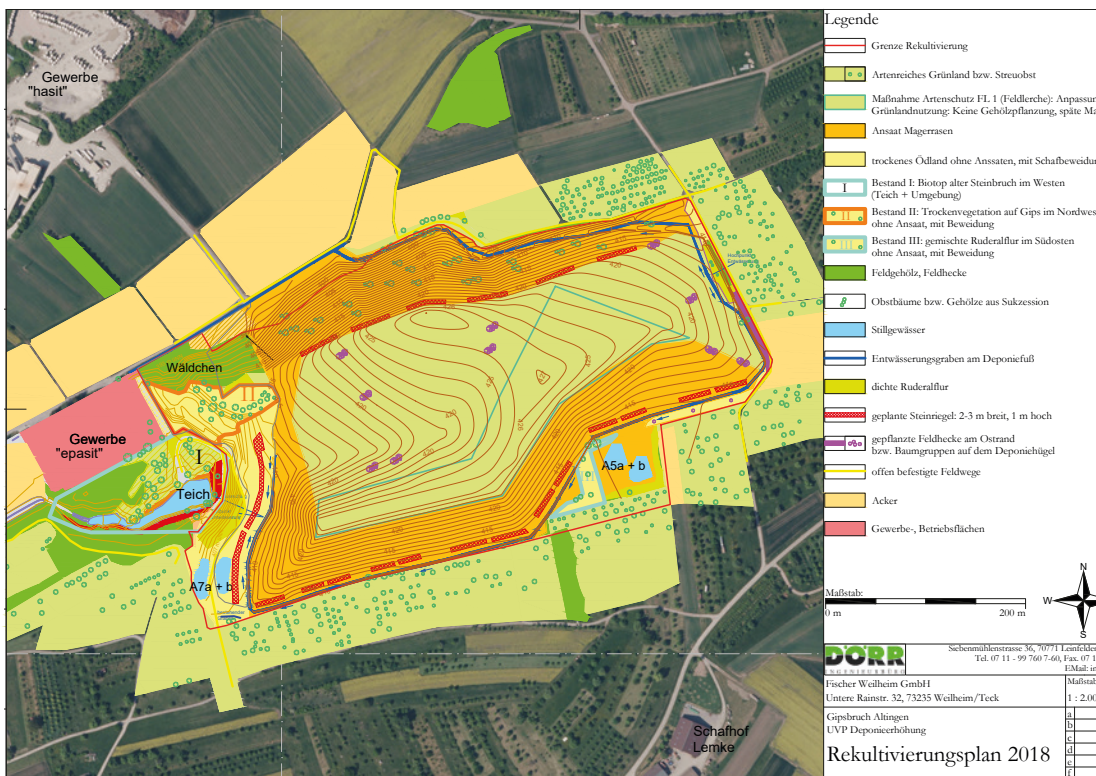


Abbildung: Immissionsorte und Schutzbedürftigkeit\*

Die bisher geplante Folgenutzung soll fortgeführt werden (überwiegend „Artenreiches Grünland“ + randlich naturhafte Bereiche, magere Böschungen), siehe Rekultivierungsplan.

**Allgemein:** Verlust durch Verfüllung von Bereichen mit Vegetation ohne besondere Artenvorkommen bzw. ohne Habitateignung für Tiere kann durch Rekultivierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Artenspezifisch: Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgleichbar:

- **Wechselkröte** mit Tötungsvermeidung durch die Verfüllung des bestehenden Laichgewässers A6 im Winter und der Vermeidung von Habitatverlust durch das neue Ersatzhabitat A5.
- **Zauneidechse** mit Tötungsvermeidung durch Umsiedlung und Vermeidung von Habitatverlust durch Habitatschonung bzw. Ersatz;
- **Vögel** mit Tötungsvermeidung durch Abräumen genutzter Habitate im Winter und Vermeidung von Habitatverlust durch Habitatersatz bzw. Anpassung der Rekultivierungspflege.

Begleitend wird das Naturschutz-Monitoring weitergeführt (seit 2014, alle 3 Jahre, nächster Termin: 2021). In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen begleitet FISCHER Weilheim Maßnahmen zur Stabilisierung der Population der bedrohten Wechselkröte. Dazu gehören immer wiederkehrende Maßnahmen zum Erhalt der Population am Standort der Deponie und die „Auswilderung“ von Wechselkröten an anderen geeigneten Standorten.

